

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Nachschulischen Betreuung und der Ferienbetreuung in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Nachschulische Betreuung steht ausschließlich Grundschülerinnen und Grundschülern der jeweiligen Ganztagsgrundschule zur Verfügung, an deren Standort das Nachschulische Betreuungskonzept angeboten wird. Außerdem müssen die Grundschülerinnen und Grundschüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben.
2. Anträge auf Aufnahme in die Nachschulische Betreuung und die Ferienbetreuung sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Die Nachschulische Betreuung ist während der niedersächsischen Schulferien, sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Darüber hinaus ist eine Schließung der Nachschulischen Betreuung für bis zu 5 Werktage innerhalb eines Kindertagesstättenjahres (1.8. – 31.07. eines Jahres) möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können. Die entsprechenden Termine werden bis spätestens 30.09. eines Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben.

4. Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 3 (5).

In der Nachschulischen Betreuung und in der Ferienbetreuung werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen.

Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses unverzüglich mitzuteilen. Auch ein gesundes Geschwisterkind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Betreuung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.

Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

5. Wird die nachschulische Betreuung an einem Grundschulstandort aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder in einer anderen Nachschulischen Betreuung oder Ferienbetreuung oder auf Schadenersatz.
6. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.

7. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachschulischen Betreuung und der Ferienbetreuung.
8. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
9. Ein Kind kann vom Besuch der Nachschulischen Betreuung oder der Ferienbetreuung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit gefährdet.

Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.

§ 2

Benutzungsgebühren in der Nachschulischen Betreuung

1. Das Unterrichts- und Betreuungsangebot der Nachschulischen Betreuung der Stadt Sehnde umfasst die tägliche Zeitspanne, montags bis freitags von Beginn der Verlässlichen Grundschule bis maximal 17.00 Uhr.
2. Voraussetzung für die Nachschulische Betreuung ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot der jeweiligen Grundschule.
3. Die Nachschulische Betreuung beinhaltet drei verschiedene Betreuungsmodelle. Für diese werden folgende Gebühren erhoben:

Nachschulische Betreuung Modell 1	38,00 €
Montags bis donnerstags nach Schulschluss der jeweiligen Ganztagsgrundschule bis 17:00 Uhr	

Nachschulische Betreuung Modell 2	61,00 €
Montags bis freitags nach Schulschluss der jeweiligen Ganztagsgrundschule (freitags ab 13:00 Uhr) bis 17:00 Uhr	

Nachschulische Betreuung Modell 3	23,00 €
Freitags von 13:00 bis 17:00 Uhr	

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungszeiten dargestellt.

4. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr für die Nachschulische Betreuung entsprechend ganz oder teilweise freigestellt. Dies gilt nicht für die Benutzungsgebühren der Ferienbetreuung.
5. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Nachschulische Betreuung in der Stadt Sehnde, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt; für

jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Dies gilt nicht für die Benutzungsgebühren der Ferienbetreuung.

§ 3

Benutzungsgebühren in der Ferienbetreuung

1. Die Ferienbetreuung findet von montags bis freitags, jeweils von 08.00 – 16:00 bzw. 17.00 Uhr statt. Ausgenommen sind die offiziellen Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten (drei Wochen in den Sommerferien; zwischen Weihnachten und Neujahr; zwei Tage Zeugnisferien im Januar/Februar; der Tag vor und nach Himmelfahrt, ein individueller Schließtag pro Kitajahr).
2. Die Betreuung in den Ferien ist individuell wochenweise per Anmeldung buchbar. Das Angebot ist kostenpflichtig und die Gebühren werden mit der Anmeldung verbindlich.
3. Für die Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 Euro pro Tag für eine achtstündige Betreuung (8:00 – 16:00 Uhr) und 18,00 Euro pro Tag für eine neunstündige Betreuung (8:00 – 17:00 Uhr) erhoben. Diese beinhaltet ein Mittagessen. In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungszeiten dargestellt.

§ 4

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

1. Zahlungspflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten/ ist die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte und der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte, die/der in Kenntnis dieser Satzung die Aufnahme veranlasst haben/hat. Gemeinsam Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Eine Schließung der Nachschulischen Betreuung für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Benutzungsgebühren für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag.
Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließzeit in den Sommerferien der Schulen, zwischen Weihnachten und Neujahr und für Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
4. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
5. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Benutzungsgebühr für die Nachschulische Betreuung werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Nachschulische Betreuung nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen bzw. Schließtage, die im Anschluss daran liegen. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind am im Bescheid aufgeführten Datum fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft.

Sehnde, den 28.02.2019
Stadt Sehnde

gez.
Lehrke
Bürgermeister

Gebührentabelle Nachschulische Betreuung

Verlässliche Grundschule	bis 13:00	kostenfrei
Ganztagsgrundschule (4 Tage pro Woche)	13:00 - 15:20/15:30	kostenfrei
Betreuung am Freitag	13:00 - 15:20/15:30	gebührenpflichtig
Nachschulische Betreuung	15:20/15:30 - 17:00	gebührenpflichtig

	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Betreuungszeiten	15:20 - 17:00 (4 T/W, Mo. – Do.)	15:20 - 17:00 (4 T/W, Mo. – Do.) und 13:00 - 17:00 (1 T/W, Freitag)	13:00 - 17:00 (1 T/W am Freitag)
Tage im Monat	ca. 16	ca. 20	ca. 4
Betreuungsstunden, tgl.	1 h 40 min	1 h 40 min + 4 h	4 h
Betreuungsstunden, wtl.	6 h 40 min	10 h 40 min	4 h
Monatliche Gebühr	38,00 €	61,00 €	23,00 €

Gebührentabelle Ferienbetreuung

Betreuungszeit	Gebühren pro Tag	Gebühren pro Woche
8 Stunden Ferienbetreuung: Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	16,00 Euro	80,00 Euro
9 Stunden Ferienbetreuung Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	18,00 Euro	90,00 Euro